

In seiner Sitzung am 27.07.2023 hat der Gemeinderat die folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

Benutzungsordnung für die Vermietung und Verpachtung von Räumlichkeiten des Kurhauses Bad Rappenau

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadt Bad Rappenau (nachfolgend „Stadt“ genannt), Sitz: Kirchplatz 4, 74906 Bad Rappenau, vermietet im Kurhaus (Adresse: Fritz-Hagner-Promenade 2, 74906 Bad Rappenau) Säle und Nebenräume und stellt technische Einrichtungen sowie Leistungen im Kurhaus gegen Entgelt zur Verfügung - wie sie aus der Anlage 1 (Gebührenordnung) ersichtlich sind.
2. Speisen und Getränke innerhalb des gesamten Kurhauses (einschl. aller Nebenräume und Garderoben) werden ausschließlich vom Pächter des Kurhauses bereitgestellt. Das Mitbringen eigener Speisen und Getränke ist nicht gestattet. Alle gastronomischen Fragen sind unmittelbar mit dem Pächter der Kurhaus-Gastronomie abzuklären: Restaurant "fine dine", Fritz-Hagner-Promenade 2, 74906 Bad Rappenau, Tel. 07264/4440, www.finedine-badrappenau.de.

§ 2 Begründung des Vertragsverhältnisses

1. Die Mietüberlassung der Räume und Einrichtungen des Kurhauses bedarf einer Buchungsbestätigung seitens der Stadt Bad Rappenau, deren Bestandteil diese Benutzungsordnung ist.
2. Eine Terminvormerkung ist für die Stadt Bad Rappenau unverbindlich. Der Vertrag kommt mit Buchungsbestätigung zustande.

§ 3 Mietpreise, Nebenkosten

1. Der Mieter entrichtet für die Überlassung von Räumlichkeiten im Kurhaus die Miete für die Räume und das Veranstaltungszubehör, sowie die angefallenen Personalkosten entsprechend der Anlage 1 (Gebührenordnung). Im Voraus kann eine Kautions gem. § 12 fällig werden.
2. In begründeten Einzelfällen darf von den Bestimmungen der Gebührenordnung abgewichen werden. Begründete Einzelfälle können sein:
 - a. Veranstaltungen, die aufgrund ihres Charakters überwiegend im öffentlichen Interesse der Stadt durchgeführt werden
 - b. Veranstaltungen, die das kulturelle Programm der Stadt ergänzen
 - c. Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern
3. Die Miete ist sofort nach Rechnungseingang fällig. Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.
4. Internetnutzung sowie die Bestuhlung des Saales sind im Mietpreis enthalten.

§ 4 Vertragsgegenstand

1. Die Säle werden so vermietet, wie vom Mieter gewünscht. Grundlage sind die behördlich genehmigten Bestuhlungspläne.

2. Mieter, Beauftragte und Mitarbeiter des Mieters sowie Besucher des Kurhauses haben die Hausordnung einzuhalten. **Im gesamten Kurhaus gilt ein generelles Rauchverbot.**
3. Das Foyer kann bei Anmietung eines Saals nach Absprache mit den Hausmeistern genutzt werden. Der Mieter hat kein Recht auf alleinige Nutzung. Der Zugang zu den Toiletten im Foyer des Kurhauses muss für Dritte möglich bleiben.
4. Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Mieter bekannten Zustand, überlassen und gilt damit als ordnungsgemäß übergeben.
5. Der Vertragsgegenstand darf vom Mieter nur zu der im Mietantrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nur mit Zustimmung der Stadt Bad Rappenau gestattet.
6. Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder am Vertragsgegenstand sind der Stadt Bad Rappenau unverzüglich anzuzeigen.
7. Der Mieter ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände unmittelbar nach Veranstaltungsende zu entfernen bzw. an einem zugewiesenen Ort gebündelt zu platzieren; die Abholung hat bis spätestens 09:00 Uhr am Folgetag zu erfolgen. Danach erfolgt die Räumung auf Kosten des Mieters.

§ 5 Besondere Pflichten des Mieters

1. Der Mieter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung erforderlichen Bau-, Feuer-, Sicherheits-, Gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden. Im gesamten Gebäude gilt Rauchverbot. Die Nutzung von offenem Feuer und Pyrotechnik ist im ganzen Gebäude nicht gestattet.
2. Die Stadt Bad Rappenau kann die Vorlage des Programms, Werbeplakate, Handzettel u.ä. für die Veranstaltung verlangen. Werden das Programm oder einzelne Programmpunkte von der Stadt Bad Rappenau beanstandet und ist der Mieter zu keiner Programmänderung bereit, kann die Stadt Bad Rappenau vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatz steht dem Mieter in diesem Fall nicht zu. Im Übrigen gilt § 16 entsprechend.
3. Die Besucher von öffentlichen Veranstaltungen sind anzuhalten, Mäntel und Schirme in der Garderobe aufbewahren zu lassen. Für die Abwicklung des Garderobenbetriebs ist der Veranstalter selbst verantwortlich.

§ 6 Bereitstellung von Aufbauhelfern und Einlasspersonal

1. Die Stadt Bad Rappenau stellt im Bedarfsfall im Rahmen ihrer Möglichkeiten Hausmeister, Aufbauhelfer, Einlasspersonal und Personal für die Abendkasse zur Verfügung. Sie vereinbart die vom Mieter für die Bereitstellung dieses Personals zu zahlenden Entgelte (siehe Anlage 1).

§ 7 Bühnenbenutzungsrichtlinien

1. Es dürfen sich nur diejenigen Personen im Bühnenbereich und den Künstlergarderoben sowie in der Regiezentrale aufhalten, die für den augenblicklichen Veranstaltungsablauf benötigt werden. Allen anderen Personen ist das Betreten und der Aufenthalt im Bühnenbereich nicht gestattet.
2. Das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer, Pyrotechnik, Nebel- und Eismaschinen und dergleichen ist im gesamten Kurhaus strengstens untersagt.

3. Die Zugänge zur Bühne, die Notausgänge, die Auftritts- und Abgangswege, alle Türen, das Treppenhaus, die Feuerwehr-, Lösch- und Alarmanlagen sind frei zu halten.
4. Die zum Inventar des Kurhauses gehörenden Einrichtungen, z.B. Vorhänge, Scheinwerfer, Mikrofone, Kabel usw., dürfen vom Veranstalter oder den engagierten Künstlern nicht verändert werden. Die Bedienung der technischen Einrichtungen (Beleuchtung, Tonanlagen, Mischpulte, Bühnenpodium, Prospektzüge) geschieht ausschließlich durch das Personal des Hauses oder das eingewiesene Bühnen-Fachpersonal. Die Kosten hierfür trägt der Mieter.
5. Bei Benutzung des Großen Saals und entsprechender Lichttechnik ist im Mietpreis eine Grundeinstellung mit drei Lichtszenen enthalten. Änderungen dürfen nur durch den Hausmeister vorgenommen werden, dessen Arbeitszeit entsprechend der gültigen Gebührenordnung in Rechnung gestellt wird.
6. Der Zutritt zu den Beleuchterbrücken ist nur den technischen Angestellten der Stadt Bad Rappenau und den Fachkräften gastierender Theater gestattet.
7. Auf- und Abbau von Dekorationen, Proben und Aufführungen auf der Bühne dürfen nur in Anwesenheit eines Hausmeisters durchgeführt werden. Das Einschlagen von Nägeln, Schrauben etc. und dergleichen in den Bühnenboden und in die Wände ist generell untersagt. Ausnahmen hiervon sind in jedem Fall genehmigungspflichtig und mit den Hausmeistern abzustimmen.
8. Es dürfen nur Kulissen- und Dekorationsteile aus schwer entflammbarem Material eingesetzt werden.
9. Begehbare, bewegliche Einrichtungen, z.B. Stege oder Brücken, die höher als 1 m über dem Bühnenboden liegen, müssen geeignete Vorrichtungen zum Schutz gegen das Abstürzen von Personen und das Herabfallen von Gegenständen haben.
10. Alle hängenden Teile über 3 m Breite müssen an mindestens 4 Seilen aufgehängt werden.
11. Hängende Dekorationsteile sind gegen Aushängen zu sichern. An sämtlichen Vorhängen der Bühne ist das Aufhängen von Dekorationsteilen nicht erlaubt. Gegenstände und Dekorationen, die nicht standsicher aufgestellt werden können, müssen zusätzlich von oben aufgehängt oder durch eine seitliche Abstützung gesichert werden.
12. Waffen mit scharfen Kanten, Schneiden oder Spitzen sowie scharfe Schusswaffen dürfen nicht verwendet werden. Glas darf in Dekorationsteilen, z.B. Fenster, nur in Höhe bis zu 2 m über dem Bühnenboden verwendet werden.
13. Der Aufbau von artistischen Geräten darf nur von den Artisten selbst oder deren Beauftragten vorgenommen werden.
14. Für die zusätzlichen Einrichtungen und den Betrieb elektrischer Anlagen auf der Bühne ist die Vorschrift des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE 0108) maßgebend.
15. Werden elektrische Geräte auf der Bühne angeschlossen, sind einwandfreie, mit Schutzleiter versehene Kabel zu verwenden.
16. Die vorhandenen Steckdosen auf der Bühne dürfen nicht zweckentfremdet genutzt, demontiert, umgeklemmt oder an ihren Anschlussschrauben angezapft werden.

17. Müssen aus spieltechnischen Gründen trotzdem Veränderungen vorgenommen werden, die im einen oder anderen Fall diesen Vorschriften widersprechen, dürfen sie nur mit dem Einverständnis des Hausmeisters oder dessen Stellvertreters erfolgen.
18. Fahrlässiges Verhalten und Missachtung vorstehender Bestimmungen werden mit Hausverweis geahndet. Darüber hinaus besteht Schadensersatzpflicht. Den Anweisungen des Kurhauspersonals und der Feuerwehr sind Folge zu leisten.
19. Markierungen auf der Kurhausbühne dürfen nur mit rückstandslos entfernbarem Klebeband angebracht werden (z.B. Malerkrepp).

§ 8 Dekoration, Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand, Werbung

1. Das Anbringen von Dekorationen und Gegenständen aller Art, z. B. Ausstellungsstücken, darf nur mit Genehmigung und unter Aufsicht der Hausmeister oder des Pächters geschehen.
2. Es ist vor allem auf die Brand- und Unfallverhütungsvorschriften sowie auf eine fachmännische Ausführung zu achten. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Nägel, Schrauben, Haken etc. dürfen zur Befestigung von Dekorationen in Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen bzw. geschraubt werden! Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung.
3. Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbare oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägniermittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Dekore, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor der Wiederverwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren.
4. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außerhalb der Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können und grundsätzlich das Prädikat „schwer entflammbar“ tragen. Die Nutzung von Wurfgegenständen ist untersagt.
5. Die Bekleidung der Wände und Decken mit leicht brennbaren Dekorationen und Stoffen sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen sind unzulässig.
6. Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Fernmelder dürfen nicht mit Gegenständen verstellt oder verhängt werden. Außerdem müssen die Ausgänge während der Veranstaltung unverschlossen bleiben.
7. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen wie Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen ist unzulässig. Die Verwendung von Lichterketten und LED-Kerzen hingegen ist erlaubt.
8. Jede Dekoration, der Aufbau von Ausstellungs- und Informationsständen etc. unterliegt den Anweisungen/ Kontrolle der Stadt Bad Rappenau.
9. Nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten usw. vom Mieter unverzüglich zu entfernen (siehe hierzu auch § 4 Nr. 6).
10. Die vorstehenden Richtlinien werden vom Mieter ausdrücklich als Bestandteil des Mietvertrages anerkannt.
11. Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand – dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände – dürfen ohne Zustimmung der Stadt Bad Rappenau nicht vorgenommen werden.

12. Die Werbung für die Veranstaltungen ist Sache des Mieters. Für die Anbringung von Plakaten innerhalb und unmittelbar außerhalb des Kurhauses ist die Zustimmung der Stadt Bad Rappenau erforderlich.

§ 9 Benutzung des Flügels und des Klaviers

1. Der auf der Bühne im Großen Saal befindliche Flügel und das Klavier im Kleinen Saal dürfen nur von Fachkräften gestimmt werden. Den Auftrag hierzu erteilt die Stadt Bad Rappenau. Die anfallenden Kosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Wünscht der Mieter das Klavier an einem anderen Ort im Kurhaus, so sind von ihm die anfallenden Transportkosten zu bezahlen.

§ 10 Eintrittskarten

1. Der Mieter hat Eintrittskarten selbst zu beschaffen. Beim Druck der Kartensätze für die einzelne Veranstaltung ist der jeweils gültige Bestuhlungsplan einzuhalten. Die Kartenzahl darf das vorgegebene Fassungsvermögen des jeweiligen Raumes (siehe § 4a) nicht übersteigen.
2. Für dienstliche Zwecke sind bei Veranstaltungen mit Stuhlreihen die in den Bestuhlungsplänen besonders bezeichneten Plätze von einer Vermietung ausgenommen (Dienstplätze). Darüber hinaus haben neben dem Hauspersonal Beauftragte der Stadt jederzeit das Recht, im dienstlichen Interesse an der Veranstaltung teilzunehmen. Die Stadt Bad Rappenau muss dem Mieter den dienstlichen Grund nicht nachweisen.

§ 11 Weitere allgemeine Benutzungsbedingungen

1. Der Mieter ist verpflichtet, unmittelbar nach der Veranstaltung (bis spätestens 09:00 Uhr am Folgetag) auf seine Kosten die Säuberung und Müllbeseitigung vorzunehmen. Danach verbliebene Gegenstände werden gegen Kostenersatz vom Hausmeister entsorgt.
2. Fallen außergewöhnliche Reinigungsarbeiten aufgrund starker Verschmutzung oder Vermüllung an, wird eine externe Reinigungsfirma mit der Reinigung beauftragt. Die Kosten werden mit der Schlussabrechnung an den Mieter weitergeben.
3. Termine für Vorbereitungszeiten (Abladen, Anbringen von Dekorationen, Auf- und Abbau sowie Durchführung von Proben) müssen gesondert und im Voraus mit den Hausmeistern vereinbart werden.
4. Veranstaltungen haben Vorrang vor Proben und Vorbereitungsarbeiten. Es besteht kein Anspruch auf die Durchführung von Proben und Vorbereitungsarbeiten. Veranstaltungen dürfen durch den Mieter und dessen Beauftragte nicht gestört werden.
5. Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom Personal der Stadt bedient werden. Das Anschließen an das Licht- oder Kraftnetz ist nur nach Zustimmung eines Beauftragten der Stadt Bad Rappenau gestattet.
6. Für gewerbliche Video-, Rundfunk- oder Tonaufnahmen sowie gewerbsmäßiges Fotografieren bedarf es der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der Stadt.
7. Die Verwendung von Streumaterialien (Konfetti o.ä.) ist im gesamten Kurhaus nicht gestattet.
8. Der Mieter hat den Mietgegenstand bei Beendigung des Mietverhältnisses in seinem ursprünglichen Zustand zu übergeben.

§ 12 Kautionszahlung

1. Bei Anmietung des Großen Saals ist eine Kautionshöhe von 500,00 Euro bis vier Wochen vor der Veranstaltung auf eines der Konten der Stadt Bad Rappenau zu überweisen. Die Rechnungsstellung erfolgt separat. Die Kautionshöhe wird bei Endabrechnung nach ordnungsgemäßer Übergabe mit dem Benutzungsentgelt verrechnet. In begründeten Einzelfällen kann Dauernutzern die Kautionshöhe erlassen werden.
2. Für die Nutzung des Beamerprojektors im Großen Saal wird eine zusätzliche Kautionshöhe von 500,00 Euro erhoben. Mit dem Beamerprojektor wird ein Zusatzgerät sowie zwei verschiedene Anschlusskabel zur Verfügung gestellt.

§ 13 Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst

1. Über den Einsatz von Polizei und Sanitätsdienst entscheidet die Stadt Bad Rappenau. Der Umfang dieser Dienstleistungen hängt vom Umfang und der Art der Veranstaltung, den Sicherheitsbestimmungen und dem Bedürfnis im Einzelfall ab. Der Mieter hat die Kosten für den Polizeieinsatz und den Sanitätsdienst zu tragen.
2. Das Stellen einer Brandwache ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur für öffentliche Veranstaltungen und nur einzelvertraglich möglich.

§ 14 Haftung, Veranstaltungsleiter

1. Es muss durch den Mieter eine Person als Veranstaltungsleiter benannt werden. Die Benennung erfolgt im Rahmen des Vertragsabschlusses.
2. Der Veranstaltungsleiter ist verpflichtet, die für die Veranstaltung erforderlichen Anmeldungen (z.B. GEMA, Schankerlaubnisse u.ä.) frühzeitig bei den zuständigen Behörden vorzunehmen.
3. Der Veranstaltungsleiter sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung, der vorliegenden Veranstaltungsbedingungen sowie für die Beachtung behördlicher Anordnungen während der Veranstaltung.
4. Die Stadt Bad Rappenau haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine Haftung der Stadt für Kraftfahrzeuge, die auf den Parkplätzen beim Kurhaus abgestellt sind, ist ausgeschlossen.
5. Auf Verlangen der Stadt Bad Rappenau hat der Mieter eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Die vom Mieter verursachten Schäden werden von der Stadt Bad Rappenau auf Kosten des Mieters behoben.
6. Für vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände übernimmt die Stadt Bad Rappenau keine Haftung. Die Lagerung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Mieters in den ihm angewiesenen Räumen.
7. Der Mieter haftet der Stadt Bad Rappenau für alle über die übliche Abnutzung des Vertragsgegenstandes hinausgehenden Schäden und Verluste, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese durch ihn, seine Beauftragten, Teilnehmer an der Veranstaltung oder durch Dritte verursacht werden.
8. Der Mieter hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die anlässlich seiner Veranstaltung gegen ihn oder gegen die Stadt geltend gemacht werden.
9. Wird die Stadt Bad Rappenau wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Mieter verpflichtet, die Stadt Bad Rappenau von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten freizustellen, es

sei denn, dass der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Stadt Bad Rappenau verursacht wurde.

§ 15 Ausfall, Stornierung

1. Führt der Mieter aus von ihm zu vertretenden oder in seinem Risikobereich liegenden Gründen eine Veranstaltung nicht durch, schuldet er grundsätzlich die Bezahlung der vereinbarten Miete. Die vorstehend genannte Verpflichtung des Mieters unterliegt jedoch folgenden Einschränkungen:
2. Stornierungen sind wie folgt möglich:
 - a. mehr als 90 Tage vor der Veranstaltung: kostenfrei,
 - b. bis 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 25 % des vereinbarten Mietpreises,
 - c. bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 50 % des vereinbarten Mietpreises,
 - d. bis 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 75 % des vereinbarten Mietpreises,
 - e. unter 10 Tagen vor Veranstaltungsbeginn: 90 % des vereinbarten Mietpreises,
3. Bei einmaliger, zeitlicher Verlegung einer Veranstaltung ist keine Miete für den ausgefallenen Termin zu bezahlen, wenn mit der Stornierung ein alternativer Termin vereinbart wird.

§ 16 Vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses

1. Die Stadt Bad Rappenau ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, wenn:
 - a. der Mieter die vereinbarten Sicherheitsleistungen (s. § 15) nicht fristgemäß und vollständig stellt.
 - b. durch die Veranstaltung eine Störung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Gemeinde zu erwarten ist.
 - c. das Entstehen von Schäden am Mietobjekt zu erwarten ist.
 - d. nach Abschluss des Mietvertrages von Umständen Kenntnis erlangt wird, aus denen sich hinreichender Verdacht ergibt, dass die geplante Veranstaltung Gesetzen zuwiderläuft oder abzusehen ist, dass der Mieter geltendes Recht oder die Vorschriften dieser Benutzungsordnung nicht beachten wird.
2. Das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses aus sonstigen wichtigen Gründen wird durch die vorstehende Regelung nicht berührt.
3. Endet das Mietverhältnis durch fristlose Kündigung seitens der Stadt Bad Rappenau aus den vorstehend genannten Gründen, haftet der Mieter für alle Schäden, die der Stadt durch Mietausfall oder geringeren Mietzins entstehen. Darüber hinaus trägt der Mieter alle der Stadt Bad Rappenau bis zur fristlosen Kündigung entstandenen Kosten. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Ansprüche bleibt der Stadt Bad Rappenau vorbehalten.
4. Hat die Stadt Bad Rappenau die Nichtdurchführung der Veranstaltung des Mieters während der vertraglich vereinbarten Mietzeit zu vertreten, entfällt die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung des Mietpreises.

§ 17 Verstoß gegen Vertragsbestimmungen

1. Wird dem Mieter gem. § 17 gekündigt, so ist er zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen zu lassen.
2. Der Mieter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgelts verpflichtet. Er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden.

§ 18 Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Der Mieter stimmt zu, dass seine persönlichen Daten an den Pächter des Kurhauses (soweit erforderlich) weitergeleitet werden. Die Daten werden unmittelbar nach Beendigung des Mietverhältnisses gelöscht.

§ 19 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.
2. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

§ 20 Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
2. Erfüllungsort ist Bad Rappenau. Sofern gesetzlich kein anderer Gerichtsstand begründet ist, gilt als Gerichtsstand das Amtsgericht Heilbronn.

§ 21 Inkrafttreten

1. Diese Benutzungsordnung tritt ab 01.01.2024 in Kraft.

Bad Rappenau, den 03.08.2023

gez.
Sebastian Frei
Oberbürgermeister

Anlage 1

Gebührenordnung für die Vermietung und Verpachtung von Räumlichkeiten des Kurhauses Bad Rappenau

Saal- und Raummieten

	Großer Saal	Kernsaal	Kleiner Saal	Konferenzraum	Foyer
Private Veranstaltungen (Hochzeiten, Geburtstage, sonstige Familienfeiern)	700 €	600 €	150 €	75 €	---
Gewerbliche Veranstaltungen (Betriebsfeiern, Firmenjubiläen, Weihnachtsfeiern)	700 €	600 €	300 €	75 €	---
Gewerbliche Veranstaltungen (Messen, Ausstellungen, Tagungen, Seminare)	400 €	300 €	200 €	60 €	70 €
Kultur-Veranstaltungen, Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen, Parteien & Kirchen	300 €	200 €	100 €	50 €	---

- Die Saal- und Raummieten beinhalten die Bestuhlung der Räumlichkeiten, die Nutzung der Bühne, die kostenfreie Internetnutzung sowie die Reinigung der Räume nach Veranstaltungsende
- Fallen außergewöhnliche Verschmutzungen an, die über das normale Maß hinausgehen, greift §11 Nr.2. der Benutzungsordnung. Die Beurteilung, wann es sich um eine außergewöhnliche Verschmutzung handelt, erfolgt durch die Stadt Bad Rappenau
- Bei mehrtägiger Nutzung reduziert sich die Raummiete ab dem 2. Tag um 20 Prozent
- Bei wochenweiser Anmietung der Räumlichkeiten reduziert sich die Raummiete um 40 Prozent
- Für örtliche gemeinnützige Vereine, Parteien und Kirchengemeinden ist die Nutzung des Kleinen Saals oder eines der Konferenzräume einmal im Kalenderjahr kostenfrei möglich

Proben, Auf- und Abbauten, die nicht am Tag der Veranstaltung durchgeführt werden (Aufbaudauer bis zu 3 Stunden; nur möglich, wenn es die Belegung des Kurhauses zulässt)

Großer Saal	Kernsaal	Kleiner Saal	Konferenzraum
100 €	75 €	30 €	10 €

Bühne/ Technisches Zubehör

Beamer inkl. Leinwand (zzgl. Kautions 500 € s. §12 Nr. 2 Benutzungsordnung)	90 €
Laptop	90 €
Mobile Musikanlage	35 €
Flügel „Yamaha“ Großer Saal (ohne Stimmung)	90 €
Klavier „Godrian Steinway“ Kleiner Saal (ohne Stimmung)	60 €
Stimmung von Flügel / Klavier	Selbstkosten
Mikrofone pro Stück (max. 4 Stück)	15 €
Overhead-Projektor	25 €
Flipchart mit Moderationskoffer	15 €

Personalkosten

Hausmeister	40 €
Einlasspersonal	30 €
Garderobendienst (nur für öffentliche Veranstaltungen)	20 €

- Personalkostensätze gelten pro Stunde und pro Person. An Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen erhöht sich der Stundensatz um 25 Prozent. Die Abrechnung der Personalkosten erfolgt pro angefangener halber Stunde.
- Personalbuchungen müssen spätestens sechs Wochen vor Veranstaltung eingehen, ansonsten ist eine Gewährleistung nicht möglich.

Die genannten Gebührensätze sind Bruttobeträge und enthalten die MwSt. in aktuell gültiger gesetzlicher Höhe. Der Steuerbetrag wird auf dem Gebührenbescheid ausgewiesen.

Anlage 2

Raumkapazitäten

Großer Saal

Variante	Personenzahl	Räumlichkeit	Bestuhlung
Variante 1	319 (3)	Kernsaal	Reihenbestuhlung
Variante 1/1	312 (3)	Kernsaal	Reihenbestuhlung mit Technik
Variante 2	455 (5)	Großer Saal	Reihenbestuhlung
Variante 2/1	441 (5)	Großer Saal	Reihenbestuhlung mit Technik Mitte
Variante 3	360 (4)	Großer Saal	Tischbestuhlung
Variante 3/1	348 (4)	Großer Saal	Tischbestuhlung mit Technik + Presse
Variante 3/2	330 (4)	Großer Saal	Tischbestuhlung mit Büffet
Variante 4	288 (3)	Großer Saal	Tischbestuhlung mit Tanzfläche
Variante 4/1	276 (3)	Großer Saal	Tischbestuhlung mit Tanzfläche + Technik
Variante 5	449 (5)	Großer Saal + Restaurant	Tischbestuhlung 360 Sitzplätze Restauranterweiterung + Café: 89 Sitzplätze
Variante 5/1	437 (5)	Großer Saal + Restaurant	Tischbestuhlung mit Technik: 348 Sitzplätze
Variante 6	264 (4)	Großer Saal	Tischbestuhlung mit Restauranterweiterung, Tanzfläche
Variante 7 und 7/1	260 (3)	Großer Saal	Runde Tische mit / ohne Zwischenwände
Variante 8 und 8/1	180 (2)	Großer Saal	Runde Tische und Tanzfläche mit / ohne Zwischenwände

(Die Zahlen in Klammern sind die zu berücksichtigenden Behindertenplätze)

Kleiner Saal und Konferenzräume

	Kleiner Saal	Konferenzräume
Veranstaltung an Tischen	100 (80)	20
Parlamentarisch	60	20 (U-Form)
Reihenbestuhlung	120	35

(Die Zahlen in Klammern berücksichtigen eine Tanzfläche.)

- Bitte beachten Sie: Der Kleine Saal ist für Rollstuhlfahrer nur bedingt nutzbar